

HINWEISE

RS-Nr. 33/21 - 27.08.2021

Bundestag stellt Fortbestehen der epidemischen Lage fest und berät Änderung im IfSG

Der Bundestag hat in seiner Sitzung am 25.08.2021 das Fortbestehen der epidemischen Lage von nationaler Tragweite über den 11. September 2021 hinaus festgestellt und über Änderungen des Infektionsschutzgesetzes beraten.

Verlängerung der epidemischen Lage

Auf Antrag der Regierungsfraktionen hat der Bundestag das Fortbestehen der epidemischen Lage von nationaler Tragweite festgestellt. Diese wurde zuletzt am 11. Juni 2021 festgestellt.

Begründet wird der Antrag damit, dass die Voraussetzungen für die Feststellung der epidemischen Lage nach § 5 Abs. 1 IfSG weiterhin bestehen. Die Gefahr für die öffentliche Gesundheit besteht aufgrund der Pandemie fort. Die Zahl der Covid-19 Fälle steigt in allen Bundesländern wieder an und die pandemische Situation wird durch das Auftreten von Virusvarianten verschärft. Nach wie vor besteht das vorrangige Ziel darin, eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit möglichst zu reduzieren und eine Überlastung des Gesundheitssystems zu verhindern.

Ferner wird die Bundesregierung aufgefordert, bis zum 30. August eine Änderung des § 28 a IfSG vorzulegen. Die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen soll aufgrund des Impffortschritts nicht mehr zentraler Maßstab sein. Weil die im IfSG genannten Schwellenwerte nicht mehr aktuell seien, sollen die Schutzmaßnahmen gegen die Coronavirus-Krankheit zukünftig an der Covid 19-Hospitalisierungsrate ausgerichtet werden.

Die Feststellung ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu machen. Der Bundestag muss spätestens drei Monate nach Feststellung der epidemischen Lage deren Fortbestehen feststellen, andernfalls gilt die Lage als aufgehoben.

Änderung im Infektionsschutzgesetz

Der Bundestag hat ferner in der ersten Lesung über eine Änderung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) beraten. Mit einer Änderung in § 36 Abs. 10 IfSG und Folgeänderungen in § 36 Abs. 11 und § 73 IfSG wird die bereits nach § 5 der Corona-Einreiseverordnung geltende Verpflichtung, dass Reisende im Rahmen der Einreise unabhängig von der Art der Beförderung über einen Impf-, Test-oder Genesenennachweis verfügen müssen, durch ein formelles Parlamentsgesetz nachträglich bestätigt.

Die BDA wird sich dafür einsetzen, dass zusätzlich zu dieser Änderung eine Ergänzung im IfSG zum Fragerecht nach dem Impfstatus für Arbeitgeber geregelt werden muss. Es bedarf insoweit einer Klarstellung, dass über § 23a IfSG hinaus der Impfstatus von Beschäftigten zulässigerweise erhoben werden darf.

Die 2. und 3. Lesung wird voraussichtlich am 7. September 2021 stattfinden, der Bundesrat wird am 10. September beraten.